

Generalinventur (31. Dezember 1963) verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Die seit dem Stichtag der Generalinventur durchgeführten Generalreparaturen, bei denen dieser Grundsatz noch nicht beachtet wurde, sind buchmäßig richtig zu stellen.

(2) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der Kleinmodernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

(3) Die Generalreparaturen sind bis zum 31. Dezember 1966 nach den bisherigen Bestimmungen zu finanzieren. Ab 1. Januar 1967 sind die Generalreparaturen in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III grundsätzlich als Kosten zu planen, abzurechnen und zu finanzieren.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### §9

(1) In den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III sind die Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 sowie die zusätzlichen Mittel zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Produktionskapazitäten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten gemäß § 7 ab 1. Januar 1965 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen.

(2) Die Zuführungen zum Fonds für Investitionen sind in Höhe der Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 sowie der zusätzlichen Mittel zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Produktionskapazitäten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten gemäß § 7 vorzunehmen.

(3) Für das Jahr 1965 ergibt sich aus der Einbuchung der kostenverändernden Maßnahmen gemäß §§ 2 bis 7 keine Änderung der bestätigten Betriebspläne 1965. Entsprechend dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung sollten die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III bei der Endabrechnung 1965 ausreichend Mittel für die einfache und erweiterte Reproduktion bereitstellen.

(4) Ab 1. Januar 1966 sind die Mittel aus kostenverändernden Maßnahmen gemäß §§ 2 bis 7 in voller Höhe dem Fonds für Investitionen zuzuführen. In Ausnahmefällen kann die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates ein Aussetzen der Zuführungen zum Fonds für Investitionen (Fehlbetrag zur einfachen Reproduktion) zulassen.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1965

### Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel

R u m p f  
Minister der Finanzen

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr.	Gebäudeart	Maßeinheit	Werte zur Ermittlung
			der Sicherung der einfachen Reproduktion landwirtschaftlicher Produktionsbauten der Produktionskapazitäten aus privatem Eigentum je ME in MDN
1 2		3	4
01	Abkalbestall	Plätze	60,-
02	Kälberstall	Plätze	5,30
03	Jungviehstall	Plätze	12,-
04	Milchviehstall (geschlossene Ställe)	Plätze	54,-
05	Milchviehstall (offene Ställe)	Plätze	50,-
06	Abferkelstall	Boxen	45,-
07	Sauen- und Abferkelstall	Boxen	19,-
08	Maststall für Schweine	Plätze	7,-
09	Schafstall	je Mutterschaf	6,80
10	Kükenaufzuchtstall	Plätze	0,40
11	Legehennenstall	Plätze	1,-
12	Pferdestall	Plätze	30,-
13	Scheune, Schuppen u. dgl.	nr <sup>1</sup> umbauter Raum	0,30
14	Speicher	t Kapazität	3,-
15	Kartoffellager	t Kapazität	3,-
16	Gewächshaus	m <sup>2</sup> bebaute Fläche	2,-
17	Weikstätten, Garagen u. dgl.	m <sup>3</sup> umbauter Raum	0,90